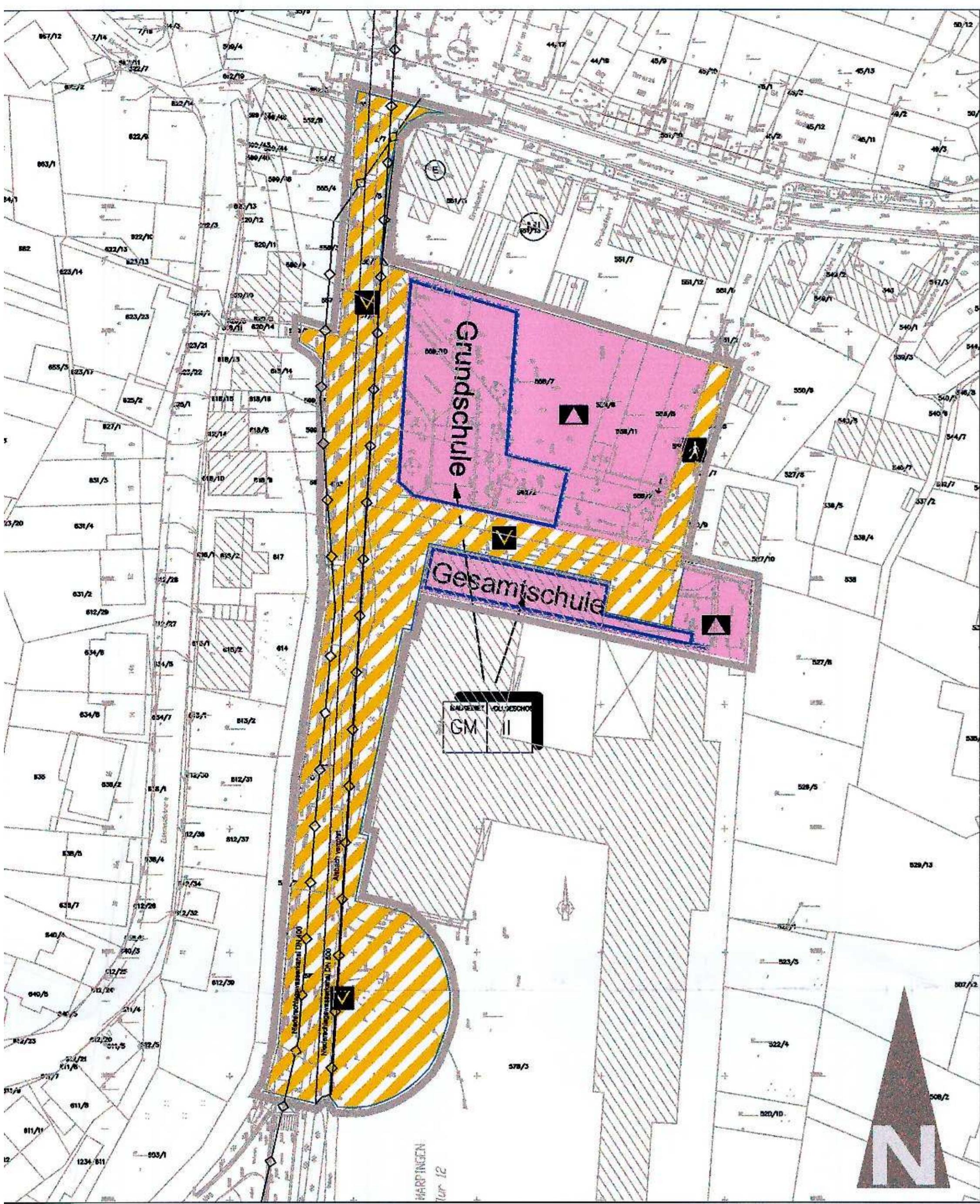


TEIL A: PLANZEICHNUNG**PLANZEICHENERLÄUTERUNG**

1. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

2. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

Fläche für den Gemeinbedarf - Schule
§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

3. Verkehrsflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Fußgängerbereich
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Fußgängerbereich
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

4. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen unterirdisch
§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

5. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
§ 9 Abs. 7 BauGB)

TEIL B: TEXTTEIL**FESTSETZUNGEN (§9 BauGB i.V. m. BauNVO)**

- 1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)** Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind der Planzeichnung zu entnehmen.
- 1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 21 BauNVO)** Das Maß der baulichen Nutzung wird im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes bestimmt durch die Festsetzung der maximalen Zahl der Vollgeschosse.
- Zahl der Vollgeschosse (§§ 16, 20 BauNVO):** siehe Planzeichnung
Die Zahl der Vollgeschosse wird als Höchstgrenze festgesetzt.
- 1.3 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 16 Abs. 5 und 23 BauNVO)** Die überbaubare Grundstücksfläche wird im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes bestimmt durch die Festsetzung von:
- Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 BauNVO):** (siehe Planzeichnung)
Ein Vortreten von untergeordneten Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß (bis maximal 0,5 m) kann gestattet werden.
- Für die Einhaltung der erforderlichen Abstandsfächen der Gebäude zueinander gelten die Bestimmungen der Landesbauordnung des Saarlandes (LBO).
- 1.4 Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)** Im Geltungsbereich werden das bestehende Schulgelände sowie der neue Grundschulstandort als Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule gem. § 9 Abs. 1. Nr. 5 BauGB festgesetzt.
- 1.5 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)** Die bestehenden Straßen sowie die neuen Bushaltestellen und der Buswurdeplatz werden als Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung mit der Bestimmung Verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen. Die bestehende Fußwegeverbindung zwischen Marienstraße und Schul wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Fußweg festgesetzt.
- 1.6 Führung von oberirdischen und unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen** Das auf dem Grundschulgelände anfallende Niederschlagswasser ist getrennt abzuleiten und dem unterirdisch geführten Alsbach zuzuführen.
- 1.7 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB)** Der Schulhof der neu zu errichtenden Grundschule ist im Norden und Osten einzugrünen. Hierzu sind mindestens 10 einheimische Laubbauhochstämme (STU 18-20 cm), vorzugsweise Linden, in den äußeren Randbereichen des Schulhofes zu pflanzen. Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- 1.1 EVS Hauptsammler** Es befinden sich Niederschlagswasserkanäle der EVS im Plangebiet (siehe Planzeichnung). Beeinträchtigungen der Anlagen sind zu vermeiden.
- HINWEISE**
- 1.1. Munitionsgefahren** Munitionsgefahren sind im Plangebiet nicht auszuschließen. Eine Vorsorgliche Überprüfung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst wird empfohlen.
- 1.2 Bau- und Bodendenkmäler** Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Es wird jedoch auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfund gem. § 12 SDSchG hingewiesen.
- 1.3 Wasserschutz** Im Rahmen der Ausführungsplanung zur Niederschlagswasserentwässerung ist der Nachweis zu führen, dass sich die Abflussverhältnisse im Alsbach infolge der geplanten Einleitung insbesondere für die Unterlieger nicht verschärfen. Darüber hinaus haftet gemäß § 22 WHG derjenige, der Stoffe in ein Gewässer einleitet für Änderungen der Beschaffenheit des Wassers.
- 1.4 Bodenschutz** Sofern bei der Durchführung der Baumaßnahme schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 SBodSchG festgestellt werden, sind diese der Unteren Bodenschutzbehörde umgehend zu melden. Die Sanierung hat in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde zu erfolgen. Dies gilt auch für den Fall eines Unfalls mit wassergefährdenden Stoffen.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Bund:**
- Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung vom 18. August 1997 (BGBI. I S. 2081, 2102) zuletzt geändert durch Artikel 2b des Gesetzes zur Einführung einer strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPC) vom 25. Juni 2005 (BGBI. I S. 1746)
 - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBI. I S. 1816)
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbau und (Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBI. I S. 468)
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planteilungsverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I S. 58)
 - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBI. I S. 3245)
 - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 2002 (BGBI. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBI. I S. 1818)
 - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBI. I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung des Umgebungslärms vom 24. Juni 2005 (BGBI. I S. 1794)
 - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-BodenSchutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Dezember 2004 (BGBI. I S. 3214)
 - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 25. Juni 2005 (BGBI. I S. 1757)
 - BundesbodenSchutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) Vom 12. Juli 1999 (BGBI. I S. 1554)
 - Gesetz über Natur- und Flora-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Richtlinie 92/43/EG des Rates, vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), geändert durch die Beiträtsakte von 1994 und durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (Abl. EG Nr. L 305 vom 8.11.1997, S. 42)
- Land:**
- Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG), Gesetz Nr. 1502 vom 12. Juni 2002 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 37 vom 01.08.2002, S. 1506)
 - Kommunalselfverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 682) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt des Saarlandes S. 2010)
 - Gesetz Nr. 1592 zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutzrechtes - Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz SNG), Amtsblatt des Saarlandes vom 01. Juni 2006, S. 726
 - Gesetz über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz, SNG) vom 12. März 1993 (Amtsblatt des Saarlandes S. 346), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1557 vom 23. Juni 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1150)

- Saarländisches Wassergesetz (SWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1994) zuletzt geändert durch Artikel 6, Abs. 8 des Gesetzes zur organisationsrechtlichen Anpassung und Bereinigung von Landesgesetzen vom 15.02.2006 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 493)
- Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG), Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1498)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarUVPG) vom 30.10.2002 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1498)
- Landesbauordnung (LBO) Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1544 zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Bauberechts vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes Nr. 1554 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts (SDSchG) vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1507)
- Gesetz Nr. 1484 (Rechtsbereinigungsgesetz) vom 07. November 2001 (Amtsblatt des Saarlandes S. 2158)
- Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (SBodSchG)- Saarländisches Bodenschutzgesetz vom 20. März 2002 (Amtsblatt des Saarlandes. Nr. 27 vom 31. Mai 2002, S. 990 <http://www.umwelt-online.de/recht/boden/laender/srl/z02.htm>)
- Landesentwicklungsplan Teilabschnitt „Siedlung“ des Saarlandes in der Fassung vom 04.Juli 2006, bekannt gemacht am 14. Juli 2006 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 14. Juli 2006, S. 962)
- Landesentwicklungsplan , Teilabschnitt „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“ des Saarlandes vom 13. Juli 2004, (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 34 vom 29. Juli 2004, S. 1574ff)

VERFAHRENSVERMERKE**Aufstellungsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde Marpingen hat in seiner Sitzung am 17.05.2006 die Aufstellung der 2. Änderung Bebauungsplan „Ortsmitte West“ im Gemeindebezirk Marpingen beschlossen (§ 2 Abs.1 BauGB). Dieser Beschluss wurde am 6.10.2006 durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt ortsüblich bekannt gemacht.

Marpingen, den 21.12.2006

**Beteiligungsverfahren**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 05.09.2006 in Form einer Informationsveranstaltung durchgeführt (§ 3 Abs.1 BauGB).

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 13.10.2006 frühzeitig von der Planung unterrichtet (§ 4 Abs.1 BauGB).

Der Rat der Gemeinde Marpingen hat in seiner Sitzung am 27.09.2006 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung und Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 08.11.2006 um Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans und zur Begründung gebeten (§ 4 Abs.2 BauGB).

Der Entwurf des Bebauungsplans hat mit der Begründung und dem Umweltbericht in der Zeit vom 13.11.2006 bis einschließlich 13.12.2006 während der Dienststunden öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs.2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben am 02.11.2006 durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Marpingen ortsüblich bekannt gemacht.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 08.11.2006 von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs.2 BauGB).

Der Bürgermeister

Marpingen, den 21.12.2006

**Satzungsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde Marpingen hat in seiner Sitzung am 20.12.2006 die abgegebenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist mit Schreiben der Gemeinde vom 22.01.2007 denjenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, mitgeteilt worden.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans „Ortsmitte West“ wurde in der Sitzung am 20.12.2006 vom Rat der Gemeinde Marpingen als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt (§ 10 Abs.1 BauGB).

Der Bürgermeister

Marpingen, den 21.12.2006

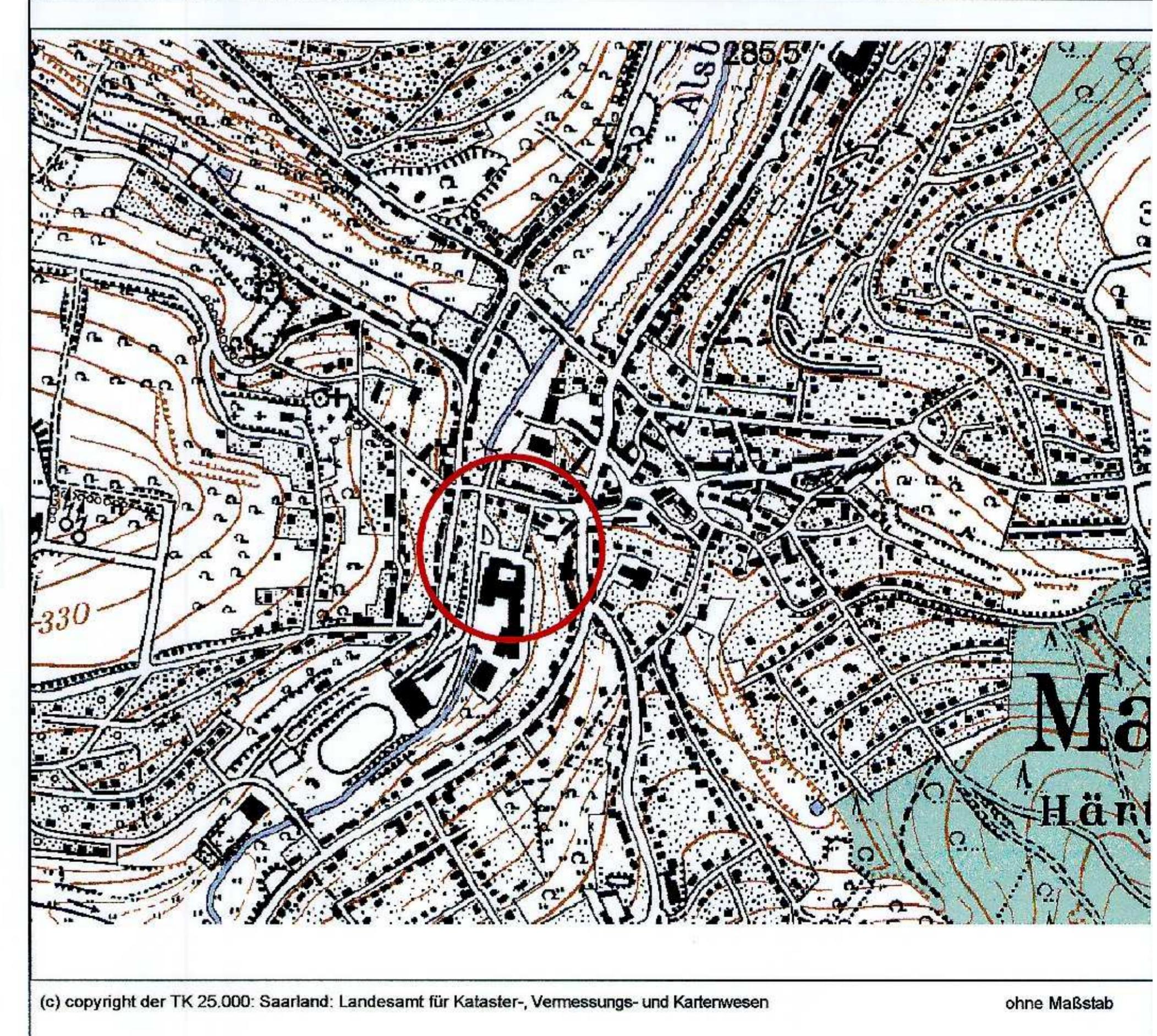
**Bekanntmachung**

Der Beschluss des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs 4 BauGB auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am 22.12.2006 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Marpingen ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Der Bürgermeister

Marpingen, den 22.12.2006

**ÜBERSICHTSLAGEPLAN**

(c) copyright der TK 25.000: Saarland: Landesamt für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen ohne Maßstab

MASZSTAB 1:1000	PLANNUMMER MAR-ÄND-ORT-S	PLAN GRÖSSE 620 x 890
VERFAHRENSTAND Satzung	BEARBEITUNGSSTAND 12.12.2006	BEARBEITUNG MB

**GEMEINDE MARPINGEN,
GEMEINDEBEZ**